

... Direktor Bernau nimmt den König ganz grau in grau, indem er die Figur gewissermaßen nur mit Bleistift zeichnet, und entgeht durch diese Tat eines sehr sicheren künstlerischen Instinkts den meisten Gefahren, die in dieser Rolle liegen. Er spielt mehr den geprüften Familienvater als den Beherrscher zweier Weltteile, sein Zorn und Schmerz ist mehr der eines gestrengen Handelsherrn, der infolge der Einflüsterungen seines ersten Prokuristen Alba und seines Hausarztes Domingo seiner Frau zu mißtrauen beginnt und dessen Sohn die »Fackel« liest; aber auch diese Verbürgerlichung ließe sich aus der Dichtung selbst rechtfertigen.

Und zwar hatte Don Carlos gerade jenes Heft der Fackel in die Hand bekommen, in dem nachgewiesen war, daß Herr Friedell auch dann ein Hyfhorist ist/wenn er nicht will.

/s

/s

/am

/1

+

tungsrat mit dem Voritze beauftragtes anderweitiges Mitglied desselben den Vorsitz. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend oder zur Übernahme des Vorsitzes bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste Aktionär die Versammlung und läßt in dieser einen Vorsitzenden wählen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Wahlen und kann die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung auch abweichend von der Veröffentlichung bestimmen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches durch den Vorsitzenden, den von ihm designierten Schriftführer und zwei anwesende Aktionäre, die von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorsitzenden zu ernennen sind, unterzeichnet wird.

In der Generalversammlung hat ein Verzeichnis der erschienenen Aktionäre oder Vertreter von Aktionären mit Angabe ihrer Namen und Wohnorte, sowie des Betrages der von jedem vertretenen Aktien und der Anzahl der jedem zustehenden Stimmen aufzuliegen und ist jedem in der Generalversammlung erschienenen Aktionär oder Vertreter von Aktionären in der Generalversammlung Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren.

§ 36.

Die Wahlen geschehen, wenn nicht die Generalversammlung einhellig einen anderen Modus beschließt, durch schriftliche Abstimmung mittels Stimmzettel.

Wird bei einer Wahl infolge der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt die engere Wahl zwischen jenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, In die engere Wahl wird die doppelte Anzahl der noch zu Wählenden gebracht. Erhalten zwei in die engere Wahl gebrachte Mitglieder gleichviel Stimmen, so entscheidet das Los.

§ 37.

Der ordentlichen, respektive außerordentlichen Generalversammlung ist vorbehalten: